

13. Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission

beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg

Berichtszeitraum:

1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

INHALT

VORBEMERKUNG	3
1. HÄRTEFALLEINGABEN UND ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER HÄRTEFALLKOMMISSION	3
A. FALLBEISPIELE	4
B. ÜBERLEGUNGEN ZU EINER WEITEREN VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DER HÄRTEFALLVERFAHREN	5
C. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN	6
2. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION	7
A. GRUNDLAGEN UND VERFAHREN	7
B. 2018 IN ZAHLEN	8
C. PERSONENKREIS DER HÄRTEFALLBEWERBER	10
D. MITGLIEDER DER HÄRTEFALLKOMMISSION	11
3. DANK	11

HERAUSGEBER:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
www.im.baden-wuerttemberg.de

BERICHT:

Härtefallkommission Baden-Württemberg
Juni 2019

Vorbemerkung

☛ Im September 2005 wurde in Baden-Württemberg auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz eine Härtefallkommission eingerichtet. Dr. Edgar Wais, der Gründungsvorsitzende der Härtefallkommission, leitete nahezu 13 Jahre die Geschicke der Kommission und prägte maßgeblich ihre Arbeit. Er übte dieses Ehrenamt unermüdlich mit Akribie und kritischem Blick auf das Wesentliche aus. „Ein bloßer Blick auf den Aktendeckel genügt nicht“, war sein Motto. In dieser Zeit befasste sich die Kommission mit den Schicksalen von mehr als 10.000 Menschen und verhalf nahezu 2.000 Menschen zu einem legalen Aufenthalt in Deutschland.

Am 21. März 2018 leitete Dr. Wais zum letzten Mal die Sitzung der Kommission und übergab den Vorsitz an seinen Nachfolger Werner Wölfle, Sozialbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart.

Zudem endete im März 2018 die fünfte Amtszeit der Härtefallkommission. Nach der geltenden Härtefallkommissionsverordnung beträgt die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission zwei Jahre und sechs Monate. Für die sechste Amtszeit, die voraussichtlich bis Oktober 2020 geht, wurden erneut zehn Mitglieder und deren Stellvertreter berufen. Die neue Besetzung der Härtefallkommission geht aus dem Abschnitt 2 D. dieses Tätigkeitsberichts hervor.

Die konstituierende Sitzung am 9. Mai 2018 leitete der neue Vorsitzende, Werner Wölfle.

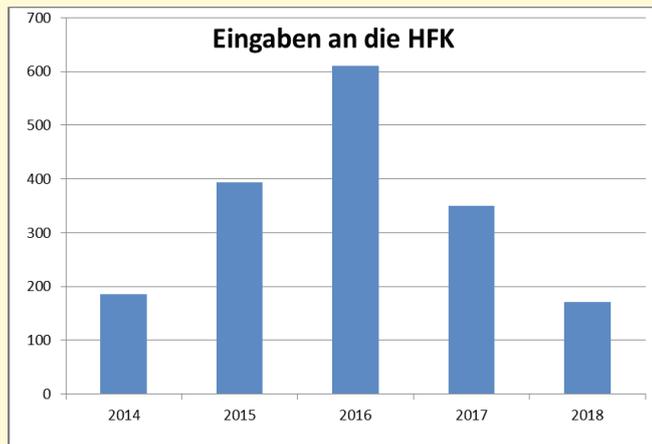
Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das gesamte Kalenderjahr 2018.

1. Härtefalleingaben und Entscheidungspraxis der Härtefallkommission

☛ Die Zahl der Härtefalleingaben ist im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 von 350 auf 171 zurückgegangen. Die Härtefallkommission (HFK) hat sich im Jahr 2018 mit 356 Eingaben befasst, welche zum Teil noch aus den Vorjahren stammen. Rund 60 % der Eingaben wurden wegen Unzulässigkeit nicht zur Beratung zugelassen oder wegen offensichtlicher Unbegründetheit nicht umfassend beraten und kein Ersuchen ausgesprochen. Dagegen hat die HFK 144 Eingaben intensiv beraten und alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe in einer Gesamtschau abgewogen. In 62 der intensiv beratenen Fälle hat die Kommission ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet.

Im Vergleich zum Jahr 2017 ist die Zahl der Eingaben, in denen die Kommission sich intensiv mit den Eingaben befasste, um rund 65 % gestiegen. Hervorzuheben ist, dass unzulässige und offensichtlich unbegründete Eingaben einen zum Teil erheblichen Aufwand verursachen. Die Geschäftsstelle der HFK prüft die Zulässigkeit von Eingaben; der Kommission werden die offensichtlich unbegründeten Eingaben, die von der Geschäftsstelle vorbereitet werden, vorgelegt. Eine detaillierte Statistik zu den genannten Entscheidungen findet sich in diesem Bericht unter Abschnitt 2 B.

ENTWICKLUNG DER EINGABEZAHLEN 2014 - 2018:



A. FALLBEISPIELE

 Wie schon in früheren Berichten werden zum leichteren Verständnis der Entscheidungspraxis der Kommission vorweg einige Fallbeispiele aufgeführt, wobei die betroffenen Personen anonym bleiben.

UNZULÄSSIGE HÄRTEFALLEINGABEN

In § 4 Abs. 2 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) sind die Gründe aufgeführt, bei deren Vorliegen eine Befassung mit der Eingabe abgelehnt wird (sog. Unzulässigkeitsgründe). Die HFK lehnt ferner nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Befassung mit missbräuchlichen Eingaben in Übereinstimmung mit dem Innenministerium ab. Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller aus einem für sicher erklärten Herkunftsstaat stammt, der Rückführungstermin bereits vor Eingang der Härtefalleingabe feststand und darüber hinaus keine nennenswerten Integrationsleistungen vorliegen, die sich beispielsweise in ausreichenden Deutschkenntnissen und in der selbständigen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen zeigen.

Häufig wird nach einer ablehnenden Entscheidung der HFK zeitnah erneut eine Härtefalleingabe eingereicht, die in der Regel keinerlei wesentliche neuen Gesichtspunkte enthält, sodass sie gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 HFKomVO (wiederholte Eingabe) in der Regel unzulässig ist. Wiederholte Eingaben werden ausnahmsweise in wenigen Einzelfällen zugelassen, wenn seit der letzten Befassung mindestens vier Jahre vergangen sind und in dieser Zeit nennenswerte Integrationsleistungen erworben wurden.

- In einem Fall wurde schon wenige Wochen nach der Ablehnung der Eingabe als offensichtlich unbegründet erneut eine Eingabe ohne ein wesentlich neues Vorbringen eingereicht. Diese wurde als unzulässig abgelehnt, zumal bei jeder Eingabe sämtliche wesentlichen Aspekte benannt und belegt sein müssen. Anderenfalls könnte durch immer wieder neues Vorbringen ohne Nachweise die Kommission mehrfach befasst werden, was nicht vertretbar ist.

Die Kommission befasst sich außerdem grundsätzlich nicht mit Eingaben von Betroffenen, bei denen offenkundig eine Ausbildungsduldung oder ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen in Betracht kommt. In solchen Fällen besteht nach Auffassung der Kommission keine besondere Härte zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 23a AufenthG).

OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDETE HÄRTEFALLEINGABEN

In zahlreichen Eingaben wird zwar der Wille zur Integration betont, aber es können im Hinblick auf nur kurze Aufenthaltszeiten von oft unter zwei Jahren noch keine Ansätze zu einer solchen benannt, geschweige denn nachgewiesen werden. Im Übrigen beschränken sich die Gründe für den Antrag oft auf das bereits vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüfte Vorbringen, d. h. auf zielstaatliche Gesichtspunkte, die keinen flüchtlingsrechtlichen Schutzstatus begründen können. Solche Eingaben sind nach ständiger Praxis der HFK aller Bundesländer offensichtlich unbegründet. In diesen Fällen werden von der Geschäftsstelle keine weiteren Ermittlungen der Ausländerbehörden veranlasst, weil zusätzliche das Ersuchen stützende Erkenntnisse nicht zu erwarten sind.

- Eine kosovarische Familie mit fünf Kindern reiste Anfang 2015 nach Deutschland ein. Ihr Asylantrag wurde Ende 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt; eine Klage beim Verwaltungsgericht blieb erfolglos. Eine Erwerbstätigkeit war den Eheleuten nicht gestattet, da sie nicht an ihrer Identitätsklärung mitgewirkt hatten. Dementsprechend hatte die Familie während ihres gesamten Aufenthalts Sozialleistungen bezogen. Die Härtefalleingabe stützte sich im Wesentlichen auf die Verhältnisse im Heimatland sowie die psychische Krankheit

des Mannes. Integrationsleistungen wurden keine vorgetragen. Die HFK sieht sich nicht als Superrevisionsinstanz für asylrechtliche Entscheidungen. Vielmehr ist bei der von der Kommission zu treffenden Abwägung maßgeblich, ob nennenswerte Integrationsleistungen vorliegen. Das war in diesem Fall nicht gegeben.

EINGEHEND BERATENE UND ABSCHLIESSEND ENTSCHEIDENE FÄLLE NACH EINHOLUNG VON STELLUNGNAHMEN DER AUSLÄNDERBEHÖRDEN

- Ein Iraner reiste im Herbst 2014 nach Deutschland ein. Der Asylantrag sowie die Klage wurden im Jahr 2016 abgelehnt. Auf Aufforderung der Ausländerbehörde legte der Betroffene im Anschluss gültige Ausweisdokumente vor. Während des laufenden Asylverfahrens nutzte der Betroffene die Zeit und ließ sich zur Produktionsfachkraft in einer metallverarbeitenden Tätigkeit ausbilden. Im Frühjahr 2017 erhielt er eine unbefristete Arbeitsstelle in dem Ausbildungsberuf. Trotz der relativ kurzen Aufenthaltszeit in Deutschland konnte die Ausländerbehörde bei ihm eine hervorragende Integration feststellen. Die Sprachkenntnisse waren sehr gut. Zudem konnten soziale Engagements in Sport- und sonstigen Vereinen nachgewiesen werden. Mit Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Sommer 2017 konnte der Betroffene seinen Lebensunterhalt eigenständig sichern. Straftaten hatte er in der Vergangenheit nicht begangen. Die HFK hat unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände ein Ersuchen an das Innenministerium gestellt. Das Innenministerium ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat zugunsten des Betroffenen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet.
- Ein pakistanischer Staatsangehöriger reiste im Dezember 2012 nach Deutschland ein. Innerhalb eines halben Jahres stellte er unter zwei verschiedenen Personalien Asylanträge. Diese wurden im Jahr 2017 abgelehnt. Identitätsnachweise oder gar ein gültiger Reisepass wurden nicht vorgelegt. Der Betroffene war für eine kurze Zeit als Küchenhilfe tätig. Über einen längeren Zeitraum war ihm eine Beschäftigung aufgrund mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung verboten. Folglich erhielt der Betroffene seit der Einreise durchgängig zumindest

aufstockend Sozialleistungen. Über die kurze Beschäftigung hinaus wurden keine Integrationsleistungen dargelegt. An sich hätte die Eingabe als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden können. Aufgrund des längeren Aufenthalts wurde die Eingabe sorgfältig unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Ausländerbehörde vorbereitet und der Kommission vorgelegt. Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände lehnte die Kommission ein Ersuchen ab.

- Eine vierköpfige Familie aus Bosnien-Herzegowina reiste im April 2014 nach Deutschland ein; die in Deutschland und kurz zuvor in der Schweiz gestellten Asylanträge blieben erfolglos. Beide Elternteile sind erwerbstätig. Die Kinder besuchen die Schule. Die sprachliche Integration der Kinder ist fortgeschritten, die der Eltern ist ausreichend. Es liegen zudem zahlreiche Unterstützerschreiben aus Kreisen der Politik und Gesellschaft vor. Die HFK hat unter Abwägung aller bekannten Umstände ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet. Das Innenministerium hat dem Ersuchen jedoch bei vorliegender unzureichender Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht entsprechen können.

B. ÜBERLEGUNGEN ZU EINER WEITEREN VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DER HÄRTEFALLVERFAHREN

Wie bereits auch im Vorjahresbericht ausführlich dargelegt, dient das Härtefallverfahren nicht dazu, eine drohende Rückführung zu verzögern bzw. aufzuschieben. Dies ist nicht im Sinne der Regelung des § 23a AufenthG. Aus diesem Grund hat die HFK schon mehrfach angeregt, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Härtefalleingabe anzupassen. Andere Bundesländer sind bereits so verfahren oder haben Vorprüfungen durch die Verwaltung oder durch eine Vorprüfungskommission angeordnet. In Baden-Württemberg prüft und entscheidet über die Zulässigkeit von Härtefalleingaben zur Entlastung der Kommission die Geschäftsstelle; in Zweifelsfällen unter Einbeziehung des Vorsitzenden. Die Härtefallkommission wird in ihren Sitzungen über die Entscheidungen der nicht zugelassenen Eingaben informiert. Diese Zwischenlösung hat sich bewährt. Ferner werden missbräuchliche Härtefalleingaben als unzulässig abgelehnt, wenn

die Eingabe erst erfolgt, nachdem der Termin für eine Rückführung in ein sicheres Herkunftsland bereits feststeht und keine erfolgversprechenden Integrationsbemühungen vorliegen. Mit der bestehenden HFKomVO ist dieses Verfahren zu vereinbaren, da die Kommission nicht verpflichtet ist, sich mit jeder Eingabe zu befassen. Außerdem entspricht dieses Verfahren der Regelung des § 23a Absatz 1 Satz 3 AufenthG; gemäß dieser Vorschrift ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht, um bevorstehende Rückführungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Eingaben, die zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet sind, werden zwar von der Geschäftsstelle vorbereitet, die Entscheidung trifft jedoch die Kommission, die in wenigen Fällen die abschließende Befassung vertagt, um vor einer endgültigen Entscheidung noch weitere Informationen von den Ausländerbehörden einzuholen. Durch obige Vereinfachungen konnte die Arbeit der Kommission auf die aussichtsreichen Eingaben konzentriert werden.

C. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

Die Entscheidungsfindungen der Härtefallkommission sind oft schwierig, insbesondere wenn sich die positiven und negativen Aspekte bei einer Härtefalleingabe die Waage halten. Auch die Abwägung, ob ein Betroffener dauerhaft selbstständig in Deutschland leben kann oder ob sich nicht doch auch in seinem Heimatland eine positive Perspektive erarbeiten lässt, ist nicht einfach.

Nach wie vor hat eine Härtefalleingabe bei Vorliegen wiederholter oder schwerer Straftaten oder in Einzelfällen auch bei fortwährendem Täuschungs- bzw. Verweigerungsverhalten gegenüber den Ausländerbehörden nahezu keine Erfolgsaussichten. Die Kommission legt zwar auch verstärkt Wert auf die Klärung der Identität der Betroffenen und deren engagierte Mitwirkung bei der Passbeschaffung, eine Gesamtabwägung aller in Betracht zu ziehenden Lebensumstände kann jedoch im Einzelfall trotz fehlender Reisedokumente dennoch zu einem Ersuchen führen. Ferner stehen weniger gravierende Delikte einem Härtefallersuchen der Kommission an das Innenministerium bei sonst ordentlicher

wirtschaftlicher und sozialer Integration nach schon bisher ständiger Praxis der HFK nicht unbedingt entgegen; es erfolgt aber stets eine Gesamtabwägung aller positiven und negativen Gesichtspunkte einer Eingabe, um den Menschen, die um eine Aufenthaltserlaubnis nachsuchen, gerecht zu werden.

Positiv bewertet die HFK Integrationsleistungen der Betroffenen sowie die Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen. Es besteht wiederholt Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die HFK nicht in die Kompetenz des BAMF, einer Bundesbehörde, eingreifen bzw. von den dort getroffenen rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen abweichen kann. Auch über gesundheitliche oder zielstaatliche Gründe, die einer Ausreise entgegenstehen können und eventuell eine weitere Duldung rechtfertigen, entscheidet nicht die HFK; ebenso wenig entscheidet die Kommission über die Aussetzung von Abschiebungen.

Voraussetzung für die Aufenthaltsgewährung nach § 23a AufenthG ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Die Härtefallkommission weist eindringlich darauf hin, dass Eingaben bereits mit ihrem Eingang bei der Geschäftsstelle der Kommission aussagekräftig begründet sein müssen und mit entsprechenden Unterlagen angereichert sein sollen, damit qualifizierte Aussagen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und ggf. in der Schule getroffen werden können. Die Kommission muss sich unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Ausländerbehörden ein zuverlässiges Bild von den Härtefallbetroffenen und ihrer Situation machen können. Im Berichtsjahr wurden wiederholt Eingaben - insbesondere auch aus dem professionellen Bereich - eingereicht, die diesen Anforderungen in keiner Weise entsprochen haben und deshalb auch keinen Erfolg haben konnten. Erfahrungsgemäß haben nämlich Personen, die sich erst sehr kurz in Deutschland aufhalten, keine Integrationsleistungen erworben; selbst Ansätze einer Integration können in dieser kurzen Zeit kaum erworben werden. In solchen Fällen kommen allenfalls Duldungen wegen zielstaatlicher oder gesundheitlicher Gründe in Betracht, über die allein das BAMF bzw. die Ausländerbehörden entscheiden können.

2. Die Härtefallkommission

A. GRUNDLAGEN UND VERFAHREN

Nach § 23a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind die Länder ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine HFK einzurichten und auf deren Ersuchen unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu erlassen.

Die Landesregierung hatte aufgrund dieser Ermächtigung am 28. Juni 2005 eine Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) beschlossen, die am 9. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Die in Baden-Württemberg eingerichtete Härtefallkommission tagte am 19. September 2005 das erste Mal (konstituierende Sitzung).

Die HFK ist unabhängig. Sie wird ausschließlich im Wege der „Selbstbefassung“ tätig. Ausländer, ihre Vertreter oder Dritte haben keinen Anspruch darauf, dass die HFK sich mit einer Eingabe befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die HFK befasst sich inhaltlich nur unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Eingabe. Im Wesentlichen muss Folgendes vorliegen:

- Es darf kein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig sein, welches die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat; darunter fallen auch Verfahren nach der Dublin-Verordnung.
- Der Ausländer muss sich zum Zeitpunkt der Eingabe im Bundesgebiet aufhalten und sein Aufenthaltsort muss bekannt sein.
- Im Falle einer wiederholten Eingabe muss das Vorbringen neue wesentliche Umstände enthalten. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die wiederholte Eingabe nach Ablauf von vier Jahren seit der ersten Eingabe gestellt wird.
- Die Eingabe darf nicht rechtsmissbräuchlich sein. Wie oben bereits erläutert liegt nach Ansicht der HFK ein Missbrauch vor, wenn nach kurzem Aufenthalt (unter zwei Jahren) ein Härtefallantrag offensichtlich nur gestellt wird, um eine bereits terminlich festgesetzte Abschiebung zu verzögern.
- Rechtsmissbräuchlich sind grundsätzlich auch solche Eingaben, die zur Umgehung des ausländerrechtlichen Verfahrens an die HFK gerichtet werden. Dies liegt in der Regel dann vor, wenn für die von der Eingabe erfassten Personen offensichtlich die Erteilung einer Ausbildungsduldung oder eines Aufenthaltstitels

nach anderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (z. B. § 25a AufenthG) in Betracht kommt.

Trifft die HFK nach intensiver Befassung mit einer Eingabe eine positive Entscheidung, richtet sie ein Ersuchen an das Innenministerium, um einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den ausländerrechtlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen. Ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der HFK dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Andernfalls lehnt die HFK die Annahme eines Härtefalls ab. Die HFK entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Anhörungen des Ausländers oder Dritter finden nicht statt. Härtefallersuchen der Kommission bedürfen der Stimmen von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens jedoch von sechs Mitgliedern der HFK.

Richtet die HFK ein Härtefallersuchen an das Innenministerium, hat dieses zu entscheiden, ob ihm entsprochen wird. Entspricht es dem Ersuchen, ordnet es gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde an, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der HFK oder des Innenministeriums sind nicht möglich.

Weitere Informationen zum Härtefallverfahren finden Sie auf der Homepage des Innenministeriums unter www.im.baden-wuerttemberg.de.

B. 2018 IN ZAHLEN

Im Jahr 2018 wurden in insgesamt 10 Sitzungen 355 Eingaben behandelt.

EINEN ZUSAMMENFASSENDEN ÜBERBLICK ERMÖGLICHT FOLGENDE TABELLE*:

BERICHTSZEITRAUM	2018	2017	INSGESAMT (AB 2005)
1. Härtefalleingaben (Neueingänge)	171 (385)	350 (1.047)	3.736 (11.358)
2. Von der Kommission insgesamt getroffene Entscheidungen	355	520	3.545
Davon Ablehnungen einer Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen	135	211	
3. Befassung und abschließende Prüfung von Eingaben	220 (564)	309 (927)	2.438 (7.471)
Davon offensichtlich unbegründete und daher abgelehnte Eingaben	76 (186)	222 (722)	
Davon eingehend beratene und abschließend geprüfte Eingaben	144 (378)	87 (205)	
3.1 Entscheidungen der Kommission für Härtefallersuchen	62 (148)	42 (100)	809 (2.400)
3.2 Quote der Entscheidungen für Härtefallersuchen**	28 %	14 %	33 %
bei Berücksichtigung der offensichtlich unbegründeten Fälle	43 %	48 %	53 %***
bei Nichtberücksichtigung der offensichtlich unbegründeten Fälle (Teilersuchen werden hälftig angerechnet)			
3.3 Anordnungen des Innenministeriums nach § 23a AufenthG	35 (84)	26 (68)	719 (1.930)
3.4 Übereinstimmungsquote der Kommissionersuchen mit den IM-Entscheidungen	56 %	62 %	89 %

Erläuterung:

* Für den Zeitraum vom **1. Januar bis 31. Dezember 2018** (linke Spalte), das Jahr 2017 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit Bestehen der Härtefallkommission (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen z.T. noch auf Anträge bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

** In den Tätigkeitsberichten bis 2013 wurden die offensichtlich unbegründeten Fälle bei der Berechnung der Quote der Entscheidungen für Härtefallersuchen mit einbezogen. Aufgrund des seit dem Jahr 2014 verstärkten Anstiegs der offensichtlich unbegründeten Fälle, unter denen viele Fälle sind, in denen das Härtefallverfahren nach der Intention der Antragsteller bzw. der Bevollmächtigten kurzfristig die bereits angekündigte Abschiebung verhindern soll, erscheint diese Berechnung wegen Verzerrung der Statistik nicht mehr sinnvoll. Seit 2014 werden diese Fälle in der Statistik extra ausgewiesen und nicht mehr in die genannte Quote mit einbezogen.

*** Die Quote der Entscheidungen bei Nichtberücksichtigung der offensichtlich unbegründeten Fälle wird seit dem Tätigkeitsbericht 2014 extra ausgewiesen und berechnet und bezieht sich daher bei „insgesamt“ auf Eingaben seit dem Jahr 2014, siehe unter **.

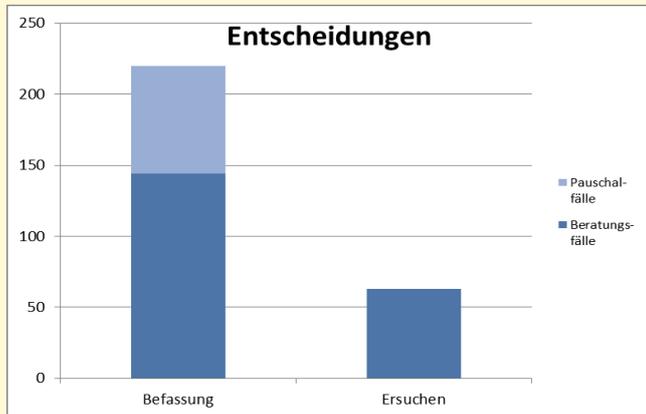
DIE ENTSCHEIDUNGSBILANZ 2018 IM EINZELNEN:

- Insgesamt wurde die Befassung in 135 Eingaben gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 HFKomVO abgelehnt. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts anstrebten,

untergetaucht waren oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Eingabe an die HFK gerichtet hatten und die erneute Eingabe kein wesentliches neues Vorbringen enthielt.

- Bei 220 Eingaben machte die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht im Sinne einer inhaltlichen Befassung Gebrauch

und entschied in der Sache über ein Härtefallersuchen an das Innenministerium. Bei 76 Eingaben konnte - zumeist wegen sehr kurzen Aufenthalts der Antragsteller - kaum eine Integration festgestellt werden. Die Eingaben waren deshalb offensichtlich unbegründet. 144 Eingaben prüfte die Kommission eingehend und abschließend. Davon führten 62 zu einem Härtefallersuchen an das Innenministerium.



- Insgesamt 81 der eingehend beratenen Fälle führten wegen Nichterreichens der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zu keinem Ersuchen; ein weiteres Ersuchen hat sich durch die Ausreise der Betroffenen erledigt. Ausschlaggebend für die ablehnenden Entscheidungen waren meist eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration oder Straftaten von einigem Gewicht, wobei auch in solchen Fällen stets eine Gesamtabwägung aller Umstände erfolgte, was bedeutet, dass ein

negativer Aspekt allein ebenso wenig wie ein einziger positiver Gesichtspunkt die Entscheidungen der HFK bestimmt. Auch die zu erwartenden Belastungen der öffentlichen Kassen, besonders die der kommunalen Sozialhilfeträger (Stadt- und Landkreise), wurden in die Erwägungen der HFK einbezogen, waren aber für sich allein gesehen kein Ablehnungsgrund.

ZUSAMMENWIRKEN MIT DEM INNENMINISTERIUM

Durch die Zweistufigkeit der Härtefallprüfung - erstens Prüfung und ggf. Ersuchen durch die Kommission, zweitens im Fall eines Ersuchens abschließende Entscheidung mit Außenwirkung durch das Innenministerium - sind Unterschiede bei der Bewertung einer Eingabe möglich.

Für die Entscheidung des Innenministeriums, ob einem Ersuchen entsprochen werden kann, sind gewisse grundsätzlich zu erfüllende Kriterien maßgeblich. So wird geprüft, ob bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind, Straftaten vorliegen und ob der Lebensunterhalt des Antragstellers gesichert ist. Wichtig ist insbesondere, ob die Identität der Antragsteller geklärt ist, ob in der Vergangenheit über die Identität getäuscht wurde und ob der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung hinreichend nachgekommen wurde.

Die HFK stellte im Jahr 2018 insgesamt 62 Ersuchen an das Innenministerium. In 35 Fällen kam das Innenministerium dem Ersuchen nach.

C. PERSONENKREIS DER HÄRTEFALLBEWERBER

Die Zahl von insgesamt 171 Härtefalleingaben für 385 Personen im Berichtszeitraum setzt sich wie folgt zusammen (Zahlen für 2017 in Klammern):

Eingaben für Einzelpersonen	42 %	(42 %)
Eingaben für Personengruppen (i. d. R. Familien, Lebenspartner etc.)	58 %	(58 %)
ZEITPUNKT DER EINREISE NACH DEUTSCHLAND (SOWEIT BEKANNT)		
- bis 2010	5 %	(6 %)
- 2011 bis 2014	53 %	(49 %)
- 2015 bis 2016	37 %	(44 %)
- 2017 bis 2018	5 %	(1 %)
Betrachtet man die Jahre 2014/2015 isoliert, stellt man fest, dass 55 % der Eingaben sich auf diesen Zeitraum erstrecken.		
ANTEILE DER NATIONALITÄTEN AN DEN EINGEGANGENEN EINGABEN		
- Kosovo	22 %	(36 %)
- Gambia	15 %	(6 %)
- Pakistan	11 %	(5 %)
- Serbien	6 %	(10 %)
- Mazedonien	6 %	(9,5 %)
- Albanien	6 %	(9 %)
- Sonstige	34 %	(18 %)
ANTEILE DER HERKUNFTSKONTINENTE AN DEN EINGEGANGENEN EINGABEN		
- (Südost-) Europa einschl. Russland und Türkei	45 %	(71 %)
- Asien	32 %	(15 %)
- Afrika	23 %	(14 %)

Änderungen gegenüber den Vorjahren hinsichtlich der Zusammensetzung ergeben sich insofern, als der Anteil der Familien gegenüber den Einzelpersonen deutlich zurückgegangen ist. Die Mehrheit der Härtefalleingaben betrifft alleinstehende Männer. Hinsichtlich der geografischen Herkunft der Härtefallantragsteller ist der Anteil von Personen aus dem Kosovo deutlich zurückgegangen. Der Anteil von Personen aus Gambia und Pakistan ist sprunghaft angestiegen. Eingaben von Familien aus diesen Ländern fallen

hier nicht ins Gewicht, da der Anteil dieser Personengruppe nur eine untergeordnete Rolle (11%) einnimmt.

Über die Hälfte der Eingaben (55 %), die 2018 an die Härtefallkommission gerichtet wurden, beziehen sich auf Personen, die während der Flüchtlingskrise ins Bundesgebiet eingereist sind; 56 % aus dieser Personengruppe stammen aus sicheren Herkunftsstaaten.

D. MITGLIEDER DER HÄRTEFALLKOMMISSION

BENENNENDE/ VORSCHLAGENDE STELLE	MITGLIED	STELLVERTRETENDES MITGLIED
Innenministerium	Vorsitzender Werner Wölflé Bürgermeister	Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat a.D.
Innenministerium	Stellvertretender Vorsitzender Jürgen Hofer Oberbürgermeister a.D.	Dr. Hans-Peter Welte Lehrbeauftragter
Liga der freien Wohlfahrtspflege	Friedhelm Nöh Geschäftsführer Arbeiterwohlfahrt Stuttgart	Ute Baisch Vorsitzende Richterin am Landgericht
Ev. Landeskirchen	Hans-Joachim Zobel Dekan i. R.	Günter Klinger
Kath. Kirche	Michael Karmann	Dr. Irme Stetter-Karp Bischöfliches Ordinariat Stuttgart
Landkreistag Baden-Württemberg	Jürgen Vogt Erster Landesbeamter Landratsamt Ludwigsburg	Günther Meinhold Oberverwaltungsrat Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Städtetag Baden-Württemberg	Agnes Christner Bürgermeisterin	Harry Brunner Dipl. Verwaltungswirt (FH) Bürgermeister i.R.
Vom Innenministerium vorgeschlagene Persönlichkeit des Landes	Manfred Hollenbach Bürgermeister a.D. MdL a.D.	Wolfgang Fröhlich Ministerialdirektor a.D.
Vom Innenministerium berufene Persönlichkeit des Landes islamischen Glaubens	Gülten Aysel Vorsitzende der Föderation der Vereine Türkischer Elternbeiräte in Württemberg e. V. und des Deutsch-Türkischen Forums Stuttgart e.V.	N.N.
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg	Udo Dreutler	Vera Kohlmeyer-Kaiser Rechtsanwältin

3. Dank

 Abschließend sind noch Worte des Dankes angebracht:

An erster Stelle ein Dank an die Ausländerbehörden, sonstigen Institutionen sowie an die Bürgerinnen und Bürger, die bei der Vorbereitung von Härtefälleingaben geholfen haben.

Zu guter Letzt gebührt unser Dank auch der Geschäftsstelle der

HFK, die die große Zahl der Eingaben für die Beratung durch Einholung notwendiger Stellungnahmen und Fertigung aussagekräftiger Sitzungsunterlagen für die HFK stets gut verständlich vorbereitet hat.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION